



**Ordnung**  
**zur Lehrveranstaltungsplanung**  
**gemäß § 14 Abs. 3 i. V. m. § 17 Abs. 1 des Gesetzes über die**  
**Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz –**  
**SächsHSG)**  
**an der Hochschule Zittau/Görlitz**

**I Grundsätze**

**§ 1**  
**Grundlagen**

- (1) Grundlage für die Stunden-, Raum- und Lehrkräfteeinsatzplanung sind die für die Studiengänge gültigen Studien- und Prüfungsordnungen.
- (2) Unvermeidbare zeitliche Abweichungen von den in den Studien- und Prüfungsordnungen ausgewiesenen Stunden je Modul und Semester sind in der Fakultät zu dokumentieren und dem Dezernat Studium und Internationales zum frühestmöglichen Termin mitzuteilen. Die Gesamtstruktur der Stundentafel muss dabei unverändert bleiben.
- (3) Die Lehrveranstaltungsplanung ist so zu gestalten, dass alle Studierende die Möglichkeit haben, ihr Studium in der Regelstudienzeit erfolgreich abzuschließen.
- (4) Die Lehrveranstaltungsplanung wird arbeitsteilig zwischen den Fakultäten, anderen Grundeinheiten und der Abteilung Lehr-, Studien- und Prüfungsmanagement des Dezernates Studium und Internationales vollzogen. Die zentralisierte Lehrveranstaltungs- und Raumplanung wird vom Dezernat Studium und Internationales unter Berücksichtigung evtl. Vorplanungen der Fakultäten durchgeführt.
- (5) Die kurzzeitige Vermietung von Lehrräumen an Dritte oder für Hochschulveranstaltungen bedarf der Zustimmung des Kanzlers/der Kanzlerin (siehe dazu auch „Benutzungsbedingungen für Veranstaltungsräume und Veranstaltungen“ im Hochschulinformationsportal). Dies gilt auch bei Einschränkungen der Nutzungsmöglichkeit von Lehrräumen durch Aufstellung von Spezialtechnik.

**§ 2**  
**Planungsrichtwerte**

- (1) Anhand der tatsächlichen Immatrikulations-/Einschreibungszahlen werden durch das Dezernat Studium und Internationales die Gruppengrößen und Gruppenzahlen in Abstimmung mit den Fakultäten bzw. Grundeinheiten festgelegt.
- (2) In Abhängigkeit von der Matrikelstärke und unter Berücksichtigung der CW-Berechnung erfolgt die Planung der Lehrveranstaltungen in der Regel mit folgenden Planungsrichtwerten:

Vorlesung	Matrikelstärke des Studiengangs, Zusammenlegung von Studiengängen, wenn in der Genehmigung des Studiengangs (CW-Berechnung) so vorgesehen, möglichst > 30
Übung/Seminar	15 – 30 Studierende, Teiler in der Regel bei > 37 Studierenden Mindestgröße 5
Computerübung	ca. 30 Studierende oder definierte Platzkapazität des PC-Pools
Praktikum	10 – 15 Studierende; Teiler bei 19 Studierenden oder definierter Laborplatzkapazität

### **§ 3**

#### **Zeitstruktur**

##### (1) Studienjahresablaufplan

Der Studienjahresablaufplan wird auf der Grundlage des Senatsbeschlusses vom 21.03.2005 in der Dienstberatung des Rektors/der Rektorin beraten und vom Rektorat in Abstimmung mit dem Senat bestätigt. Folgende Randbedingungen sind zu beachten:

1. Vor dem ersten Prüfungstag soll mindestens ein Tag lehrveranstaltungsfrei sein.
2. Die Anzahl der für die Durchführung von Lehrveranstaltungen zur Verfügung stehenden selben Wochentage pro Semester soll jeweils mindestens 14, höchstens 16 betragen.
3. Der jeweils unmittelbare Wochentag nach Ostern und Pfingsten ist in der Regel lehrveranstaltungsfrei.
4. Als zentrale Veranstaltung mit entsprechenden lehrveranstaltungsfreien Zeiten sind auszuweisen: Dies academicus (ganztagig keine Lehrveranstaltung), Tag der Lehre (ab 14:00 Uhr keine Lehrveranstaltung), Eröffnung Wissenschaftsjahr (ab 14:00 Uhr keine Lehrveranstaltung), Hochschulinformationstag (regulärer Lehrveranstaltungs-Betrieb, punktuelle Verlegungen). Die Ausfälle sind in der Summe der verfügbaren selben Wochentage zu berücksichtigen.
5. Die Zahl der Wochen mit Lehrveranstaltungen und Prüfungen pro Semester soll nicht größer als 18 sein.

##### (2) Wochenablaufplan

1. Für alle Formen des Vollzeit-Direktstudiums, die in den Studien- und Prüfungsordnungen vorgesehenen Pflichtexkursionen sowie reguläre Prüfungszeiträume ausgenommen, gilt grundsätzlich die 5-Tage-Lehrveranstaltungswoche. Die Wochenstundenzahl für Pflicht- und Wahlpflichtfächer sollte höchstens 32 betragen. In besonders begründeten Ausnahmefällen und nach vorheriger Genehmigung durch den Dekan/die Dekanin ist die Durchführung von Lehrveranstaltungen auch an Samstagen möglich. Die begründeten Ausnahmefälle sind durch den Dekan/die Dekanin zu dokumentieren. Am Ende des Semesters informiert der Dekan/die Dekanin den Prorektor/die Prorektorin über die Anzahl der an Samstagen bewilligten Lehrveranstaltungen des vergangenen Semesters.
2. Zur Deckung des Lehrbedarfs der Hochschule an beiden Hochschulstandorten können die Lehrenden und das Personal grundsätzlich von montags bis freitags von 08:00 Uhr bis 20:00 Uhr eingeplant werden. Sie sollen in der Regel so eingesetzt werden, dass ihre Belastung in der Woche 24 und am Tag 6 LVS nicht übersteigt. Im Rahmen der besseren Vereinbarkeit von Beruf und Familie wird eine familienfreundliche Lehrveranstaltungsplanung angestrebt.

Daher sind Lehrende und lehrunterstützendes Personal mit Kindern bis zum 12. Lebensjahr, soweit bei dem Dekan/der Dekanin/dem Leiter/der Leiterin der Grundeinheiten schriftlich beantragt, vorrangig montags bis freitags in der Zeit von 08:00 Uhr bis 14:00 Uhr in der Lehre einzusetzen.

3. Professorinnen und Professoren können zur Vorbereitung und Nachbereitung der Lehre sowie zur Erledigung weiterer übertragener Hochschulaufgaben einen lehrveranstaltungsfreien Wochentag beantragen. Die Fakultät wirkt auf eine ausgeglichene Lehrveranstaltungsplanung hin. Daher dürfen o. g. Anträge durch den Dekan/die Dekanin/den Leiter/die Leiterin der Grundeinheiten nur so genehmigt werden, dass eine ausgewogene Freistellung der beteiligten Lehrenden einer Grundeinheit für die einzelnen Wochentage gewährleistet ist. Werden nach Vorgaben eines Studienganges für diesen ganztägig und ausschließlich Dienstleistungen anderer Grundeinheiten geplant, soll dieser Tag von den Lehrenden des betreffenden Studienganges als lehrveranstaltungsfreier Tag beantragt werden, es sei denn, sie sind in einem anderen Studiengang verplant oder weitere Pflichten im Rahmen der Gremienarbeit stehen dem entgegen. Auch das Management für eine ausgewogene Freistellung der Professorinnen und Professoren über die Semester Grenzen hinweg obliegt den Fakultäten bzw. Grundeinheiten.

Darüber hinaus sind Anträge auf dienstlich veranlasste Sperrzeiten ausführlich zu begründen (siehe DAVOHS-Handreichung) und gemeinsam mit dem Antrag gemäß Ziffer 3 Satz 1 an den Dekan/die Dekanin zu stellen. Der Dekan/die Dekanin leitet den Antrag mit einer Stellungnahme gemäß Anlage 1 an den Prorektor/die Prorektorin Bildung und Internationales weiter. Der Prorektor/die Prorektorin Bildung und Internationales entscheidet in Abstimmung mit dem Dezernat Studium und Internationales über die Realisierbarkeit der Anträge. Bei vom Antrag abweichenden Entscheidungen erfolgt eine Information und ggf. eine Anhörung des zuständigen Dekans/der zuständigen Dekanin, um eine einvernehmliche Lösung zu finden.

4. Für die Aufgaben der akademischen Selbstverwaltung und des wissenschaftlichen Lebens werden folgende Sperrzeiten vereinbart:

- |   |  |
|---|--|
| a) für Mitglieder des Rektorates  | mittwochs ab 08:00 Uhr                                   |
| b) für Mitglieder des Senats und Teilnehmende der Dienstberatung des Rektors/der Rektorin                               | montags ab 13:00 Uhr                                     |
| c) für die Teilnehmenden der Arbeitsberatung der Prorektorin/des Prorektors Bildung und Internationales sowie Forschung | montags ab 14:30 Uhr                                     |
| d) für Mitglieder des Personalrates   | donnerstags bis 13:00 Uhr                                |
| e) für zentrale Veranstaltungen der Hochschule (z. B. Tag der Lehre)  | mittwochs ab 14:00                                       |
| f) Selbstverw./wiss. Leben der Fakultäten   | mittwochs ab 14:00                                       |
| g) Dies academicus/Hochschulsportfest   | mittwochs ganztägig am betreffenden Tag (Sommersemester) |
| h) für Mitglieder der Finanzkommission (Kanzler/Kanzlerin)  | montags ab 12:00 Uhr                                     |

Für die Realisierung der akademischen Selbstverwaltung der Fakultäten und der anderen Grundeinheiten können weitere Sperrzeiten beantragt werden. Diese Sperrzeiten sind über den Dekan/die Dekanin beim Rektor/bei der Rektorin zu beantragen. Der Prorektor/Die Prorektorin Bildung und Internationales entscheidet über die Realisierbarkeit.

### (3) Tagesablaufplan

Es wird angestrebt, ausreichend zusammenhängende Zeitabschnitte für Selbststudium und selbständige wissenschaftliche Arbeit der Studierenden zu gewährleisten. Wegezeiten der Studierenden und Lehrenden zwischen Lehrveranstaltungsarten sind zu minimieren.

In der Abteilung Lehr-, Studien- und Prüfungsmanagement des Dezernates Studium und Internationales werden volle Stunden bzw. Doppelstunden geplant.

Als Lehrveranstaltungsstunden an den Hochschulstandorten werden insbesondere unter Berücksichtigung der Öffnungszeiten der Mensen folgende Zeiträume festgelegt:

Zittau	Görlitz
08:00 – 09:30 Uhr	08:00 – 09:30 Uhr
10:00 – 11:30 Uhr	10:00 – 11:30 Uhr
12:30 – 14:00 Uhr	12:30 – 14:00 Uhr
14:30 – 16:00 Uhr	14:30 – 16:00 Uhr
16:30 – 18:00 Uhr	16:15 – 17:45 Uhr
18:30 – 20:00 Uhr	18:00 – 19:30 Uhr

Begründete Abweichungen sind dem Dezernat Studium und Internationales anzuzeigen.

Es wird angestrebt, dass Lehrende, die an beiden Standorten unterrichten, an einem Tag jeweils nur an einem Standort eingeplant werden.

## II Verfahrensweise

### § 4 Prioritäten

#### (1) Prioritäten bei der Lehrveranstaltungsplanung

1. Vorlesungen, Übungen und Seminare aller Pflichtmodule des Studienganges laut gültiger Studien- und Prüfungsordnung
2. Vorlesungen, Übungen und Seminare aller Wahlpflichtmodule bzw. Module der Vertiefungsrichtungen nach Einschreibung entsprechend dem Bedarf; Zeiten für Fremdsprachenausbildung; Zeiten für Laborpraktika
3. Zusätzliche, fakultative Lehrveranstaltungen

#### (2) Die Planung des Lehrkräfteeinsatzes erfolgt in der Reihenfolge

1. Lehrveranstaltungen für die Studiengänge der Hochschule
2. Lehrveranstaltungen für das Internationale Hochschulinstitut (TU Dresden)
3. Weitere Anforderungen

### § 5 Einschreibung

- (1) Für Pflichtmodule gelten für den Studiengang immatrikulierte und für das jeweilige Semester rückgemeldete Studierende automatisch als eingeschrieben.

- (2) Für Studienrichtungen/Spezialisierungen erfolgt eine Einschreibung in Verantwortung der Fakultäten vor Beginn der Planungen für das erste im Rahmen der Studienrichtung/Spezialisierung stattfindende Semester. Entsprechendes gilt für die Studienfächer bzw. Module des Wahlpflicht- und des Wahlbereiches. Die Fakultät entscheidet bis zum Termin gemäß Anlage 3 bzw. 4 über das Angebot der Studienrichtungen/Spezialisierungen.
- (3) Für ausgewählte Wahlpflichtmodule bzw. fakultative Lehrveranstaltungen kann in Abstimmung mit dem Dezernat Studium und Internationales die Einschreibung in Verantwortung der Lehrgebiete/der Studiengangsverantwortlichen spätestens in der ersten Lehrveranstaltungswoche erfolgen.
- (4) Die Gruppeneinteilung und Zuordnung für Laborpraktika erfolgt durch die Fakultäten. Die Gruppeneinteilung für die Fremdsprachenausbildung wird durch das Hochschulsprachenzentrum vollzogen.

## **§ 6**

### **Planungsablauf**

- (1) Das Sachgebiet Studienorganisation erstellt auf der Grundlage der geltenden Studentafeln die Stundenplananforderung nach Anlage 2. Diese wird zur weiteren Bearbeitung an die Fakultäten übergeben.
- (2) Aufgaben des Dekans/der Dekanin in enger Abstimmung mit dem Studiendekan/der Studiendekanin und den Modulverantwortlichen der Fakultäten
  1. Überprüfung der vollständigen Erfassung des Lehrangebotes
  2. Entscheidung zur Durchführung der Lehrveranstaltungen (wöchentlich, 2-wöchentlich, geblockt)
  3. Prüfung der Semesterwochenstunden nach den Lehrveranstaltungen: Vorlesung, Übung, Seminar, Praktikum und Projektstudium lt. Studienordnung.
  4. Festlegung der Lehrenden
  5. Lehrkräfteeinsatz in den Laborpraktika und die Anzahl der Praktikumsgruppen
  6. Prüfungsform laut Prüfungsordnung
  7. Rückgabe der vervollständigten Stundenanforderungen (versehen mit der Unterschrift des Dekans/der Dekanin) an die Abteilung Lehr-, Studien- und Prüfungsmanagement des Dezernates Studium und Internationales (Anlage 2).

Bei Realisierung von Lehrveranstaltungen durch Lehraufträge sind rechtzeitig die Antragsformulare an das Dezernat Personal und Recht einzureichen. Die entsprechende Zeile der Stundenplananforderung ist mit Lehrauftrag und einer im Fachgebiet lfd. Nummer zu versehen.

- (3) Vollständig ausgefüllte Formblätter „Stundenplananforderung“ sind verbindlich. Sie sind vollzählig zum festgelegten Abgabetermin dem Dezernat Studium und Internationales zuzustellen.
- (4) Das Sachgebiet Studienorganisation erstellt für alle Studiengänge die
  - Stundenpläne
  - Lehrkräfteeinsätze
  - Raumbelagungen sowie

- Prüfungspläne

Die Planung der Pflichtfächer erfolgt nach Lehrveranstaltungsgruppen.

Die Planung der Wahlpflichtfächer erfolgt unter Beachtung der Belegungsbedingungen und der Studierendenzahl – soweit keine anderen statistischen Erkenntnisse vorliegen – auf der Grundlage der Annahme der Gleichverteilung.

Treten im Ergebnis der Einschreibung Abweichungen auf, so dass der vorgesehene Raum nicht genügend Plätze bietet, erfolgt zu Semesterbeginn eine Korrektur.

- (5) Die Zeiträume für den Einsatz der Lehrenden, die in Görlitz und Zittau Lehrveranstaltungen durchführen, sind so vorzusehen, dass die Anzahl der Fahrten zwischen Zittau und Görlitz minimiert wird.
- (6) Für die zeitliche Abfolge der Planung der Lehrveranstaltungen gelten:
  - Lehrveranstaltungsplanung für das Wintersemester gemäß Anlage 3
  - Lehrveranstaltungsplanung für das Sommersemester gemäß Anlage 4
- (7) Nach Ablauf erfolgt ca. sechs Wochen vor Lehrveranstaltungsbeginn eine erste Mitteilung an die Lehrenden. Begründete Einsprüche sind bis vier Wochen vor Beginn der Lehrveranstaltung (Ausschlussfrist) über den Dekan/die Dekanin schriftlich an das Dezernat Studium und Internationales zu richten.

## **§ 7**

### **Veröffentlichung**

Die verbindlichen Stundenpläne werden vollständig im Internet veröffentlicht.

Die Veröffentlichung erfolgt spätestens eine Woche vor Lehrveranstaltungsbeginn.

## **§ 8**

### **Änderungen**

- (1) Der gemäß § 7 veröffentlichte Stundenplan ist für Lehrende und Studierende verbindlich.
- (2) In begründeten Ausnahmefällen (unabweisbare Abwesenheit des Lehrenden) können einzelne Lehrveranstaltungen nach Zustimmung des Dekans/der Dekanin und nach Abstimmung mit den Studierenden verlegt werden. Eine solche Verlegung ist nur im Rahmen des jeweils verfügbaren Raumfonds möglich.
- (3) Sofern nach der Veröffentlichung des verbindlichen Stundenplanes Lehrveranstaltungszeiten für das gesamte laufende Semester geändert werden müssen, entscheidet darüber in der Regel der Prorektor/die Prorektorin Bildung und Internationales auf der Grundlage eines vom zuständigen Dekan/von der zuständigen Dekanin befürworteten und begründeten Antrages des/der Lehrenden.

**§ 9**

**Inkrafttreten**

- (1) Die Ordnung tritt mit Beschluss durch den Senat am 18.03.2024 im Benehmen mit dem Rektorat in Kraft. Damit tritt die Regelung „Lehrveranstaltungsplanung“ vom 10.11.2017 außer Kraft. Sie gilt frühestens für die Planungen von Lehrveranstaltungen für das Wintersemester 2024/2025.
  
- (2) Die Bekanntmachung dieser Ordnung erfolgt in den „Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Zittau/Görlitz“.

Zittau/Görlitz, den 20.03.2024



Prof. Dr. Ing. Alexander Kratzsch  
Rektor

**Anlagen**

- Anlage 1: Anträge auf Sperrzeiten/Freistellungen
- Anlage 2: Stundenplanung
- Anlage 3: Lehrveranstaltungsplanung für das Wintersemester
- Anlage 4: Lehrveranstaltungsplanung für das Sommersemester